



Zl.: 523/1999

Lannach, 02. August 1999

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lannach vom 02. August 1999, mit den Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung).

Aufgrund des **§ 41** der Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115, in der geltenden Fassung, wird zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von dem örtlichen Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Lärmverursachende Gartenarbeiten mit Verbrennungsmotoren, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Spritzgeräten, sowie Holzschneiden mit Kreis und Motorsägen usw. im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lannach, dürfen nur von **Montag bis Freitag**, in der Zeit von **07:00 Uhr bis 20:00 Uhr** und an **Samstagen**, in der Zeit von **08:00 Uhr bis 17:00 Uhr**, ausgeführt werden. **An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Arbeiten verboten!** Ausgenommen sind Tätigkeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Artikel 7 EGVG mit einer **Geldstrafe bis zu € 2.000,-**, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, geahndet.

§ 3

Von den Bestimmungen dieser Verordnung werden sonstige bundes- oder landesgesetzliche oder auch andere ortspolizeiliche Regelungen nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Josef Niggas)

Angeschlagen: 03.08.1999
Abgenommen: 19.08.1999